

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 06.03.2020

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Samtgemeinde Zeven</b>		<b>Nr. SG/360/2016-21</b>	
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Termin</b>	
Friedhofsausschuss Samtgemeinde		19.03.2020	
Samtgemeindeausschuss			
Samtgemeinderat			

**TOP: Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven**

Anlagen: Entwurf der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven

**Sachverhalt/Begründung** (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Die Samtgemeinde Zeven unterhält die kommunalen Friedhöfe und weitere Einrichtungen (wie beispielsweise Friedhofskapellen) im Samtgemeindegebiet als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Zeven Gebühren, die gemäß § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren sind. Die Gebührenkalkulation gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und berücksichtigt einen Kostendeckungsgrad von 100 %. Der Kostendeckungsgrad 2019 lag bei 59,41 %.

Der Zeitraum von 3 Jahren ist bereits überschritten, sodass eine Neukalkulation erforderlich war. Zwecks Anpassung der Satzung an die aktuellen Vorgaben ist eine Neufassung der Satzung anzustreben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		SGBGM	

